

Donnerstag, 25. September 2003

P5_TA(2003)0417

Lloyd's Petitionen

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der für zulässig erklärten Petition zu den Lloyd's-Petitionen (Petitionen 1273/1997, 71/1999, 207/2000, 318/2000, 709/2000 und 127/2002) (2002/2208(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Petitionen 1273/1997, 71/1999, 207/2000, 318/2000, 709/2000 und 127/2002,
 - gestützt auf Artikel 175 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Petitionsausschusses (A5-0203/2003),
- A. in Anbetracht der Bestimmungen der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)⁽¹⁾ und nachfolgender einschlägiger Richtlinien, insbesondere 79/267/EWG⁽²⁾ und 91/674/EWG⁽³⁾,
- B. im Bewusstsein der Verpflichtungen der Institutionen der Europäischen Union und der EU-Mitgliedstaaten gegenüber ihren Bürgern, die u.a. in den Artikeln 211, 226, 232 und 288 des EG-Vertrags enthalten sind,
- C. unter Hinweis auf Artikel 194 des EG-Vertrags, der den Bürgern das Recht einräumt, „allein oder zusammen mit anderen Bürgern oder Personen in Angelegenheiten, die in die Tätigkeitsbereiche der Gemeinschaft fallen und die ihn oder sie unmittelbar betreffen, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten“,
- D. angesichts der in den nachstehenden Petitionen angesprochenen Themen:
- 1273/97 von Frau X
 - 71/99 von Herrn Michael Anstey
 - 207/2000 von Herrn Richard Harrison
 - 318/2000 von Frau Catherine Mackenzie-Smith
 - 709/2000 von Herrn George Stamp
 - 127/2002 von Dr. F.Schleicher,
- E. in der Erwägung, dass die Kommission am 20. Dezember 2001 ein formelles Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags im Hinblick auf die Regulierung und Aufsicht des Lloyd's-Versicherungsmarktes durch die britischen Behörden eingeleitet hat und insbesondere, aber nicht ausschließlich, ihre Bedenken im Hinblick auf die Rechnungsprüfungsregelung bei Lloyd's und die Überprüfung der Solvenz geäußert hat, und in der Erwägung, dass die Kommission gegenüber dem Parlament geäußert hat, dass Beweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Vereinigte Königreich es versäumt hat, einigen seiner Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 73/239/EWG nachzukommen,
- F. in der Erwägung, dass die britischen Behörden am 30. April 2002 ihre offizielle Antwort auf das Fristsetzungsschreiben übermittelt haben, in dem die Eröffnung des Vertragsverletzungsverfahrens mitgeteilt worden war, nachdem sie eine zweimonatige Verlängerung beantragt hatten und bewilligt bekommen,

⁽¹⁾ ABl. L 228 vom 16.8.1973, S. 3. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

⁽²⁾ Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. L 63 vom 13.3.1979, S. 1). Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/87/EG.

⁽³⁾ Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7). Geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 178 vom 17.7.2003, S. 16).

Donnerstag, 25. September 2003

- G. in der Erwägung, dass die Kommission am 21. Januar 2003 ein zweites Fristsetzungsschreiben gemäß Artikel 226 des EG-Vertrags übermittelt hat,
- H. in der Erwägung, dass die Kommission am 30. Januar 2003 ein Verwaltungsschreiben betreffend verbleibende finanzielle Beziehungen zwischen Lloyd's und Equitas übermittelt hat,
- I. in der Erwägung, dass die britischen Behörden ihre Antwort auf das zweite Fristsetzungsschreiben am 24. März 2003 übermittelt haben,
- J. in der Erwägung, dass die britischen Behörden eine Verlängerung der Frist für die Beantwortung des Verwaltungsschreibens beantragt haben,
- K. in der Erwägung, dass die Kommission dem Parlament mitgeteilt hat, dass sie ihre Analyse der Antwort der britischen Behörden auf das zweite Fristsetzungsschreiben bis Oktober 2003 abzuschließen beabsichtigt,
- L. in der Erwägung, dass dem Europäischen Parlament und seinem zuständigen Ausschuss bisher von den britischen Behörden und der Kommission der Zugang zu den genannten maßgeblichen Dokumenten verweigert wurde, obwohl sie für die Diskussionen im zuständigen Ausschuss in Anwesenheit der Petenten, insbesondere im Juni und Oktober 2002, von Bedeutung waren,
- M. in der Erwägung, dass die von der Kommission derzeit durchgeführte Untersuchung nach Aussagen des für den Binnenmarkt zuständigen Kommissionsmitglieds zwei Zeitabschnitte betrifft: eine erste Phase, die die frühere Regelung für Regulierung und Aufsicht betrifft – Artikel 13 Absatz 2 und die Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 73/239/EWG – die vor dem 1. Dezember 2001 für Lloyd's galten, und eine zweite Phase, in der neue Regelungen galten, und ferner die Situation bezüglich „Equitas“,
- N. in dem Bewusstsein, dass die von den Petenten und anderen, die direkt bei der Kommission zur derselben Angelegenheit Beschwerden eingereicht haben, angesprochenen Fragen insbesondere den Zeitraum von 1973 bis 1995 betreffen, und dass konkrete Anschuldigungen im Hinblick auf das behauptete Versäumnis der britischen Behörden erhoben werden, dass die Richtlinie 73/239/EWG nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt wurde und dass diese Richtlinie in Bezug auf den Lloyd's-Versicherungsmarkt nicht ordnungsgemäß angewandt wurde,
- O. unter nachdrücklichem Hinweis darauf, dass für die nicht ordnungsgemäße Anwendung und Umsetzung der genannten Richtlinie die Kommission und die britischen Behörden verantwortlich sind und nicht Lloyd's als Regulierungsbehörde und ebenso wenig einzelne als „Names“ bekannte Lloyd's-Mitglieder, die den Lloyd's-Markt, auf dem Risiken versichert werden, bilden,
- P. in der Erwägung, dass die Petenten und sonstige Lloyd's-Names ihre unbeschränkte Haftung als Versicherer akzeptieren und nicht in Frage stellen, dass sie jedoch mit Recht erwarten, dass sie innerhalb eines ordnungsgemäßen und legalen Regelungsrahmens tätig sind, der in den einschlägigen Versicherungsrichtlinien definiert wird, und dass dieser Rahmen ordnungsgemäß angewandt wird,
- Q. in Anerkennung der Tatsache, dass sich die Verbindlichkeiten für Asbestschadensfälle in einem Umfang entwickelt haben, den niemand in der Versicherungsbranche vorausahnen konnte, größtenteils infolge der Zunahme solcher Forderungen in den USA und von Urteilen amerikanischer Gerichte zugunsten der Versicherungsnehmer sowie in Anerkennung der Auswirkungen auf den weltweiten Versicherungsmarkt ab den 80er Jahren, auch auf die Lloyd's Underwriters,
- R. in der Erwägung, dass nach Ansicht des Europäischen Parlaments einige Aspekte früherer Gerichtsverfahren im Vereinigten Königreich zu Lloyd's in diesem Fall von Bedeutung sind, so auch das Urteil des Berufungsgerichts vom 26. Juli 2002 in der Rechtssache Jaffray (arglistige Täuschung), in dem unter anderem vom Gericht bemerkt wurde, dass Behauptungen, dass ein strenges oder sonstiges Rechnungsprüfungssystem existierte, das auch die Erstellung von vernünftigen Schätzungen der ausstehenden Verbindlichkeiten unter Einbeziehung unbekannter und nicht registrierter Verluste im maßgeblichen Zeitraum (1978 bis 1988) beinhaltet, unzutreffend seien (Rdnr. 584), und ferner in der Erwägung, dass das Gericht zu dem Schluss gelangte, dass eine Falschdarstellung begangen wurde,
- S. in der Erwägung, dass Lloyd's of London zwar in britischen Gerichtsurteilen kritisiert wurde, allerdings nicht des Betrugs oder eines sonstigen Vergehens oder einer unerlaubten Handlung für schuldig befunden wurde,

Donnerstag, 25. September 2003

- T. in dem Bewusstsein, dass Lloyd's 1996 einen Umstrukturierungs- und Sanierungsplan initiierte, dem eine breite Mehrheit der „Names“ zustimmte, um die Lebensfähigkeit des Lloyd's-Marktes zu gewährleisten und die Haftung der „Names“ für solche Ansprüche auf ein gewisses Maß zu begrenzen, als Gegenleistung zu einer Verpflichtung, keine Gerichtsverfahren einzuleiten, was aber das grundlegende demokratische Recht der Einreichung einer Petition beim Europäischen Parlament nicht aufhebt,
- U. in der Erwägung, dass einige der Petenten bezeugen, dass die Akzeptanz dieser Regelung häufig erzwungen wurde und eine Weigerung zu finanziellen Nachteilen und/oder persönlichem Bankrott führen konnte, was bei einigen Petenten und Beschwerdeführern inzwischen eingetreten ist,
- V. in der Erwägung, dass bislang weder die Kommission noch die britischen Behörden auf viele von den Petenten angesprochene Fragen eine angemessene Antwort erteilt haben, und zwar unter anderem zu folgenden Punkten:
- der Art der Rechnungsprüfungsbescheinigungen ab 1981 angesichts des Schreibens des Vorsitzenden des Rechnungsprüferkollegiums an das Handels- und Industrieministerium vom 24. Februar 1982, in dem um eine Anleitung auf Grund von Schwierigkeiten bei der Feststellung der Verbindlichkeiten ersucht wurde, da man diese für „nicht bezifferbar“ hielt,
 - inwiefern das Lloyd's-Act von 1982 mit Richtlinie 73/239/EWG vereinbar ist,
 - inwieweit die ab 1973 in die Lloyd's-Syndikate geworbenen „Names“ ordnungsgemäß über das Ausmaß der Verluste und Verbindlichkeiten sowie der Solvabilitätsspanne auf Grund der Bestimmungen der Richtlinie 73/239/EWG unterrichtet wurden,
 - wie es in Anbetracht der Bestimmungen der Richtlinie 73/239/EWG möglich war, nach 1982 eine Rechnungsprüfungsbescheinigung zu unterzeichnen, obwohl den britischen Behörden bekannt war, dass es insbesondere in Bezug auf die Asbest-Ansprüche unmöglich war, die Verbindlichkeiten festzustellen, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass viele neue „Names“, darunter auch einige der Petenten, weiterhin unterzeichneten und keine Kenntnis dieser Tatsachen hatten,
 - der Art und Weise, in der angefallene, aber nicht bekannt gegebene Rückstellungen berechnet wurden und ob diese Rückstellungen eine echte und faire Einschätzung ergaben,
 - ob nicht offen gelegte Verbindlichkeiten, die übertragen wurden, im fraglichen Zeitraum von den Rechnungsprüfern tatsächlich geprüft wurden und ob entsprechend den Anforderungen des Artikels 16 der Richtlinie 73/239/EWG angemessene Solvabilitätsspannen eingerichtet wurden,
 - der Wirkung der 1993 in New York vorgenommenen Bewertung eines Solvabilitätsdefizits der Lloyd's-Syndikate in Höhe von 18 Milliarden Dollar,
 - der Weiterverfolgung von Anschuldigungen gegenüber der Untersuchungskommission des Schatzamtes im Februar 1995 bezüglich der Absorptionsrate der Mindestreserven, insbesondere für die Geschäftstätigkeit in anderen Bereichen als dem Seeversicherungsgeschäft,
- W. in der Erwägung, dass die Kommission bereits im Jahre 1977 mit der Umsetzung der Richtlinie nicht voll und ganz zufrieden war und damals der Entwurf eines Fristsetzungsschreibens vorbereitet wurde, und dass das Vereinigte Königreich die Richtlinie nicht im Jahre 1978, wie sie es hätte tun sollen, sondern erst im Jahre 1982 (ordnungsgemäß oder nicht) in das Gesetz über die Versicherungsgesellschaften von 1982 umgesetzt hat,
- X. in Erwägung der Tatsache, dass die erste Petition zu diesem Thema bereits im Jahre 1997 beim Europäischen Parlament eingereicht wurde und dass eine Regelung dieser Angelegenheit seit langem überfällig ist,
1. fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament über ihre mit Gründen versehene Stellungnahme zu den Antworten der britischen Behörden auf die Fristsetzungsschreiben und das Verwaltungsschreiben unverzüglich zu informieren;
 2. fordert Zugang zu allen bei der Kommission im Zuge ihrer Untersuchung dieser Angelegenheit befindlichen Dokumenten, so weit dies mit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽¹⁾ vereinbar ist;

(1) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Donnerstag, 25. September 2003

3. dringt darauf, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und seinem zuständigen Ausschuss eine konkrete schriftliche Antwort zu jeglichen Mängeln und Versäumnissen, die nach Ansicht der Kommission bei der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der in dieser Entschließung genannten Richtlinien für den Zeitraum 1978 bis 2001 aufgetreten sind, erteilt;
4. behält sich das Recht vor, weitere Untersuchungen und Ermittlungen einzuleiten, falls die Kommission die notwendigen Informationen und Dokumente nicht bis zum 15. November 2003 bereitstellt;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission und dem Rat, den Petenten, dem Präsidenten des Unterhauses sowie der britischen Finanzdienstbehörde FSA zu übermitteln.

P5_TA(2003)0418

Waffenausfuhren

Entschließung des Europäischen Parlaments zum Vierten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren (2003/2010(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vierten Jahresberichts des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über Europäische Verteidigung – Industrie- und Marktaspekte – Auf dem Weg zu einer Verteidigungsgüterpolitik der Europäischen Union (KOM(2003) 113),
 - unter Hinweis auf Artikel 17 des EU-Vertrags und Artikel 296 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. September 2002 ⁽²⁾ zum Dritten Jahresbericht des Rates gemäß Nummer 8 der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. April 2003 zu der neuen europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur – Prioritäten und Schwachstellen ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das OSZE-Dokument über Klein- und Leichtwaffen (angenommen auf der 308. Plenartagung des OSZE-Forums für Sicherheit und Zusammenarbeit, 24. November 2000),
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0244/2003),
- A. in der Erwägung, dass gerade in einem veränderten sicherheitspolitischen Umfeld mit großen regionalen Instabilitäten, scheiternden Staaten, Terrornetzwerken und organisierter Kriminalität, die Einhaltung strenger Waffenexportkontrollen von höchster Bedeutung ist,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union ihrer größer gewordenen Verantwortung für Frieden und Sicherheit in Europa und weltweit durch weitere Initiativen zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung gerecht werden sollte,

⁽¹⁾ ABl. C 319 vom 19.12.2002, S. 1.

⁽²⁾ P5_TA(2002)0452.

⁽³⁾ ABl. C 351 vom 11.12.2001, S.1.

⁽⁴⁾ P5_TA(2003)0188.